

# **Satzung**

**Chance auf Bildung – Zeit für Kinder**

Förderverein  
für die Kindergärten und Schulen  
der Gemeinde Nersingen e.V.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Präambel**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

### **§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

### **§3 Mittel des Vereins**

### **§4 Die Mitgliedschaft**

- Erwerb der Mitgliedschaft
- Pflichten des Mitglieds
- Mitgliedsbeiträge
- Beendigung der Mitgliedschaft

### **§5 Die Organe**

### **§6 Der Vorstand**

- Zusammensetzung und Aufgabenverteilung
- Zuständigkeit des Vorstandes
- Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- Sitzungen u. Beschlußfassung

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- Stimmrechte der Mitglieder
- Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Versammlungs- und Wahlordnung
- Beschlußfassung der Mitgliederversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

### **§ 8 Prüfung der Kassengeschäfte**

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

# Präambel

Viele Kinder und Jugendliche können heute zuhause nicht (mehr) die individuelle Förderung, Erziehung und Unterstützung erhalten, auf die unser öffentliches Kindergarten- und Schulsystem, das in der Mitte des letzten Jahrhunderts entstand und das den Anschluss an die Veränderungen unserer Gesellschaft verpasst hat, noch immer aufzubauen versucht.

- So gibt es heute Familien, in denen kein Deutsch gesprochen wird.
- Es gibt Familien, in denen die Integration der Kinder nicht gewünscht wird.
- Es gibt gerade auch deutsche Kinder, die in Spracharmut aufwachsen. Diese Kinder können weder der Logopädie, noch einer Heilpädagogik, noch irgendeinem anderen öffentlich finanzierten Förderprogramm zugeordnet werden.
- Es gibt bildungsferne Elternhäuser, in denen kein Interesse an der Förderung bzw. Unterstützung der Kinder in Sachen Bildung besteht.
- Für eine zunehmende Anzahl von Kindern fehlen die finanziellen Möglichkeiten; auch Musikschule oder Sportverein würden ein großes Förderungspotential übernehmen.
- Und eine enorm große Zahl von Kindern lebt heute nicht mehr in einer Familie oder aber in einer Familie mit zwei berufstätigen Elternteilen. Berufstätige, alleinerziehende Eltern haben nicht dieselben zeitlichen Möglichkeiten, ihre Kinder selbst zu fördern, wie ein zur Zeit der Entstehung unseres Kindergarten- und Schulsystems selbstverständlich anwesender Elternteil, der sich allein auf diese Aufgabe konzentrieren kann/konnte. Die Zahl der Kinder berufstätiger Eltern wird weiter ansteigen!

All diese Kinder sind angewiesen auf unsere öffentlichen Institutionen. Doch dort erwarten sie nur sehr eingeschränkte Fördermöglichkeiten, da die viel zu niedrigen Personalschlüssel in Kindergärten, Grund- und Hauptschulen eine individuelle Beschäftigung mit einem Kind kaum zulassen.

Die Folgen sind die Feststellung der OECD, dass die Bildung in Deutschland wie in kaum einem anderen europäischen Land von der sozialen Herkunft abhängt, und die Klage der Gesellschaft für deutsche Sprache über einen permanent fortschreitenden Sprachverfall der Vorschulkinder.

Der Förderverein „**Chance auf Bildung – Zeit für Kinder**“ möchte weder Eltern aus ihrer Pflicht nehmen, noch kann oder will er die Aufgaben des Staates übernehmen. Doch er möchte alle Kinder der Gemeinde Nersingen, insbesondere die oben genannten, dadurch unterstützen, dass er an den öffentlichen Kindergärten und Schulen eine Verbesserung der Personalsituation erwirkt, und hierdurch zusätzliche Sprachförderung, Vorschulförderung, Hausaufgabenbetreuungen, Arbeitsgemeinschaften oder individuelle Patenschaften entstehen können. Den Ideen seien keine Grenzen gesetzt.

Wir möchten den Kindern und Jugendlichen unserer Gemeinde  
im Rahmen der öffentlichen Institutionen, die sie alle besuchen,

Menschen vermitteln, die **ZEIT** haben,

um etwas mit ihnen zu betrachten,  
um mit ihnen darüber zu sprechen,  
um mit ihnen zu spielen, zu singen, zu lachen und zu lesen,  
um ihnen in Ruhe etwas zu zeigen und zu erklären,  
um ihnen zuzuhören und einfach für sie da zu sein,  
um ihnen hierdurch Selbstvertrauen zu geben –

und die **Chance auf Bildung!**

Die Gründungsmitglieder des Fördervereins verbindet der Wunsch, dass es zukünftig in der Gemeinde Nersingen kein Kind mehr geben möge, das trotz des Besuchs einer öffentlichen Einrichtung „hintenrunter“ fällt.

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Chance auf Bildung – Zeit für Kinder**, Förderverein für die Kindergärten und Schulen der Gemeinde Nersingen“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen und besitzt dann die Rechtsform eines rechtsfähigen „eingetragenen Vereins“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Nersingen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins endet zum 31.08.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Zwecke im Sinne des § 52 AO.
- (5) Sein Aufbau entspricht den demokratischen Grundsätzen.
- (6) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Förderung von Bildungschancen von im Sinne der Präambel benachteiligten Kindern an den folgenden Institutionen:
  - Grundschule Nersingen
  - Grundschule Oberfahlheim
  - Grundschule Straß
  - Hauptschule Straß
  - evang. Kindergarten Leibi
  - kath. Kindergarten Nersingen
  - kath. Kindergarten Oberfahlheim
  - kath. Kindergarten Straß
- (7) Hierzu ergreift der Verein im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel folgende Maßnahmen:
  - a) Der Verein fördert und ermöglicht zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote an den oben genannten Einrichtungen
    - durch Anwerben und Vermittlung ehrenamtlicher Mitarbeiter
    - durch die Beschaffung von Mitteln
      - zur Bezuschussung oder Finanzierung zusätzlicher Mitarbeiter in den o.g. Institutionen
      - zur eigenen Einstellung von Mitarbeitern, die in den o.g. Institutionen arbeiten
      - in Einzelfällen zur Finanzierung von Sachmitteln, die zur Umsetzung von Projekten des Vereins benötigt werden.
  - b) Der Verein fördert die soziale Integration an den Einrichtungen durch die gezielte Unterstützung von im Sinne der Präambel benachteiligten Kindern und Jugendlichen.

### **§ 3 Die Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ihre Arbeit im Rahmen der allgemeinen Pflichten eines Mitglieds ist ehrenamtlich. Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig. Kosten, die im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit zu Vereinszwecken entstanden sind, werden erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nersingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten von im Sinne der Präambel benachteiligten Kindern zu verwenden hat.

### **§ 4 Die Mitgliedschaft**

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke anerkennen und unterstützen wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über diesen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbes. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten schriftlich vorzulegen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und beinhaltet Stimmrecht.

#### Pflichten des Mitglieds

- (5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags entsprechend der geltenden Beitragsordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu, dem Verein Veränderungen von Postanschrift und Geschäftsfähigkeit schriftlich mitzuteilen.

#### Mitgliedsbeiträge

- (7) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe festgesetzt wird.  
Für das erste Geschäftsjahr des Vereins, das am 31.08.2009 endet, werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

- für natürliche Personen ein Mindestbeitrag von: 20,00 Euro
- für juristische Personen ein Mindestbeitrag von: 100,00 Euro

- (9) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen. Dies soll eine Ausnahme bleiben.
- (10) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (11) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (12) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs.
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste mittels Beschluss des Vorstandes.  
Ein Mitglied kann dann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, und in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ist möglich.
  - d) durch Ausschluss mittels Beschluss des Vorstandes.  
Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung in schriftlicher Form beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat die Pflicht, binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist nicht möglich.
- (13) Bei Enden der Mitgliedschaft entfällt der Anspruch auf Rückerstattung bereits eingezahlter Mitgliedsbeiträge oder Spenden.

### **§ 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Der Vorstand**

#### Zusammensetzung und Aufgabenverteilung

- (1) Zum gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigten Vorstand gehören
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Vorstand für Finanzen
  - c) der Vorstand für Schriftführung
  - d) der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Aufgrund der Wichtigkeit, die den Spenden in einem Förderverein zukommt, muss die Aufgabe der Koordination von Öffentlichkeitsarbeit, Spenden- und Sponsorenwerbung in der Hand eines vertretungsberechtigten Vorstandes liegen.

Bei der Verteilung der Mittel sollen langfristig alle Institutionen berücksichtigt werden.

Über die Höhe der Mittel, die der Hauptschule, den Grundschulen und den Kindergärten zugeführt werden sollen, entscheidet der Vorstand.

Bei Entscheidungen über die Mittelverteilung unter den Grundschulen wird der Vorstand um die Rektoren der Grundschulen oder ihre Vertreter erweitert. Die Rektoren oder ihre Vertreter sind stimmberechtigt. Jede Schule hat eine Stimme.

Bei Entscheidungen über die Mittelverteilung unter den Kindergärten wird der Vorstand um die Kindergartenleiterinnen oder ihre Vertreter oder den jeweiligen Träger (vertreten durch den Pfarrer) erweitert. Die Kindergartenleiterinnen oder ihre Vertreter bzw. die Träger sind stimmberechtigt. Jeder Kindergarten hat eine Stimme.

Die Stimmrechte sind nicht auf den Vertreter einer anderen Institution übertragbar.

- (2) Der Verein wird in sämtlichen Angelegenheiten durch die jeweils einzelvertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von 250,00 Euro sowie Rechtsgeschäfte mit wiederkehrenden Leistungen (Arbeitsverträge) sind für den Verein nur verbindlich, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands zugestimmt haben.

#### Zuständigkeit des Vorstands

- (4) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Die Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sein.
- (6) Die Zuständigkeit des Vorstands umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (7) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Beschlussfassung über die Verteilung und Verwendung eingenommener Fördergelder, Spenden etc., soweit nicht die Mitgliederversammlung einen Verwendungszweck bereits beschlossen hat.

#### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (10) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

#### Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (12) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden.
- (13) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (15) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (16) Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

#### Stimmrechte der Mitglieder

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschränkt Geschäftsfähige, insbes. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (2) Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

#### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Kassenprüferberichts
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und evtl. Umlagen
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Beschlussfassung über die Berufung in Ausschlussverfahren
  - i) Änderung der Satzung
  - j) Auflösung des Vereins

#### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal stattfinden.
- (6) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der Absendung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat diese Er-

gängerung in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### Versammlungs- und Wahlordnung

- (8) Eröffnet und geleitet wird die Mitgliederversammlung von einem Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und evtl. vorausgehender Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Den Wahlleiter wählt die Versammlung.
- (10) Der Versammlungsleiter stellt zuerst die Tagesordnung zur Diskussion. Werden keine Änderungen oder Nachträge geäußert, so lässt er über die Tagesordnung Beschluss fassen.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen wird die Niederschrift zusätzlich vom Wahlleiter unterzeichnet.
- (12) Über die Art der Abstimmung lässt der Versammlungsleiter Beschluss fassen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (13) Bei Wahlen werden Wahlvorschläge durch die Versammlungsmitglieder gemacht.

#### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (14) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (15) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten als ungültige Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (16) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (17) Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (18) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (19) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Vereins es erfordert
  - b)  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
  - c) Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes über einen Mitgliedsausschluss eingelegt wurde.

## **§ 8 Prüfung der Kassengeschäfte**

- (1) Durch den Schatzmeister werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Finanzen dargelegt. Stichtag ist das Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Kassenprüfer kann jedes volljährige Mitglied werden, ausgenommen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Kassenprüfer in den Vorstand gewählt oder vom Vorstand in ein Gremium des Vereins berufen, so ist das Amt des Kassenprüfers neu zu besetzen.
- (3) Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Kassenprüfberichte werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Zwischenprüfungen der Kasse vorzunehmen.
- (5) Die Kassengeschäfte sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfassen und zu dokumentieren.
- (6) Das Ergebnis der Finanzdarlegung ist von den Mitgliedern zu bestätigen und der Schatzmeister bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte für das abgerechnete Jahr zu entlasten.
- (7) Der Versammlungsleiter und die Kassenprüfer haben in der Buchführung die Entlastung durch Unterschrift zu beurkunden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Nersingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten von im Sinne der Präambel benachteiligten Kindern zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Nersingen, den 30. Juni 2008

Die Gründungsmitglieder

Nersingen, den 30. Juni 2008

Die Gründungsmitglieder:

**Cerne, Nicole**, Dipl. Kffr.  
Schwalbenstr. 33, 89278 Nersingen  
Jagdhornstr. 8, 89278 Nersingen-Straß

**Sumser, Heinrich**  
Unterer Flurweg 23, 89278 Nersingen-Leibi

**Clages, Claudia**, Dipl. B'wt. (FH)  
Lessingstr. 18, 89278 Nersingen-Leibi

**Ulbricht, Sabine**, Dipl. med.  
Kirchgasse12, 89129 Langenau

**Eber, Heike**  
Drosselweg 5, 89278 Nersingen-Oberfahlheim

**Vögel, Claudia**  
Pulsweg 1, 89278 Nersingen-Leibi

**Karakaya, Ilknur**  
Am Auwald 7b, 89278 Nersingen

**Mayer, Wera**  
Bahnstr.9, 89278 Nersingen

**Nrecaj, Gumri-Maria**, Dipl. Designerin  
Schwabenstr. 3a, 89278 Nersingen-Leibi

**Olschar-Gleiß, Gabriele**  
Bachweg 17, 89278 Nersingen-Leibi